

Beitragssordnung des Vereins

Eschweiler Bündnis für Demokratie

vom 14.01.2026

§ 1 Grundlage der Beitragssordnung

- (1) Diese Beitragssordnung wird aufgrund der Regelungen in § 3 Abs. 5 der Satzung des Vereins Eschweiler Bündnis für Demokratie erlassen.
- (2) Der Verein Eschweiler Bündnis für Demokratie ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Gründungsversammlung am 03.02.2026 diese Beitragssatzung beschlossen.

Sie wird dem Protokoll der Gründungsversammlung gemäß § 7 Abs. 9 der Vereinssatzung bekannt gemacht und tritt damit in Kraft. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragssordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragssordnung mit der Beitrittsklärung ausgehändigt bzw. übersandt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.

§ 2 Beitragshöhen

- (1) Die Höhe der Mindestbeiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Jahr, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden.
- (2) Die Höhe des eigenen Mitgliedsbeitrags wird von jedem Mitglied bei Eintritt in den Verein unter Berücksichtigung der Mindestbeiträge freiwillig festgelegt und kann jährlich geändert werden.
- (3) Der Beitragssatz für ordentliche Mitglieder als natürliche Personen beträgt mindestens 15,00 Euro pro Jahr.
- (4) Der Beitragssatz für Mitglieder als juristische Personen (Unternehmen, Institutionen, Organisationen) beträgt mindestens 30,00 Euro pro Jahr.
- (5) Juristischen Personen, denen begründet die beitragspflichtige Mitgliedschaft nicht möglich ist, kann eine assozierte Mitgliedschaft zugeordnet werden, für die kein Beitragssatz erhoben wird.
- (6) Bei sozialen Härtefällen bei natürlichen Personen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 3 Beitragszahlungen

- (1) Die Beiträge nach Ziffer § 2 werden als Jahresbeiträge aufgeführt.
- (2) Die Beiträge werden jährlich im ersten Quartal fällig und eingezogen. Endet die Mitgliedschaft nach Beitragserhebung, erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Beiträge.
- (3) Mitglieder erteilen dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat und sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (4) Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.